Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.180825 / Gla
Unser Zeichen:
3003 Bern-Wabern, 21. August 2011

Message / Hintergrundinformationen

Anlass: Point de presse vom 21. August 2012

Fact Sheet
Einreiseverbot für Gesuchsteller aus visumsbefreiten Ländern Europas

1. Ausgangslage

Seit Juli 2012 entfallen sehr viele Gesuche auf Staatsangehörige von visumsbefreiten Ländern des Westbalkans mit freien Reisemöglichkeiten im ganzen Schengenraum. Ins Gewicht fallen insbesondere Mazedonien, Serbien und Bosnien u. Herzegowina.

Die genannten visumsbefreiten Staaten sind grundsätzlich als verfolgungssicher zu betrachten. Sie sind vom Bundesrat denn auch in die Liste der Safe Countries aufgenommen worden. In diesen Herkunftsländern ist der adäquate staatliche Schutz vor Verfolgung auch für Minderheiten grundsätzlich gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass die Asylsuchenden aus diesen Staaten nicht Schutz vor Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes benötigen. Unter dem Gesichtspunkt des Asylrechts sind solche Gesuche in der Regel als offensichtlich unbegründet zu bezeichnen.

2. Betroffene Fälle

Bei abgelehnten Gesuchen von Personen aus visumsbefreiten europäischen Staaten, welche die Ausreisefrist ungenutzt verstreichen lassen, wird in der Regel ein Einreiseverbot verfügt. Dasselbe gilt für Personen, die die öffentliche Sicherheit gestört haben, unbegründete Mehrfachgesuche gestellt haben sowie bei krassen Missbrauchsfällen. Das Einreiseverbot entfaltet durch die Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS Wirkung für den gesamten Schengenraum. Davon ausgenommen sind humanitäre Härtefälle. Des Weiteren kann ein Einreiseverbot auf Antrag des Betroffenen aus wichtigen Gründen kurzfristig suspendiert werden.

3. Voraussetzungen für die Einreise in den Schengenraum

Die Einreise aus den erwähnten visumbefreiten Drittstaaten in die Schweiz erfolgt vielfach auf dem Landweg über andere Schengen-Mitgliedstaaten. Trotz der Visumbefreiung müssen die Staatsangehörigen aus diesen Ländern bei Reisen in den Schengen-Raum die Einreisevoraussetzungen gemäss Schengener Grenzkodex SGK erfüllen.

Folgende Einreisevoraussetzungen müssen Drittstaatsangehörige unter anderem erfüllen:

- Sie sind im Besitz eines Reisedokumentes, das sie zum Grenzübertritt berechtigt.

- Sie belegen den Zweck und die Umstände des Aufenthaltes in dem zu besuchenden Land.
- Sie verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder sind in der Lage, diese rechtmässig zu erwerben.
- Sie sind nicht im SIS und in einer nationalen Datenbank zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben.
- Sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen einer der Schengen-Staaten dar.

4. Rechtliche Voraussetzung für die Verhängung eines Einreiseverbots

a) Schengener Durchführungsabkommen(SDÜ)

Die Voraussetzungen für die Ausschreibung von Einreiseverboten sind im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) geregelt. Demnach haben die Mitgliedstaaten von Schengen die Möglichkeit, nationale Einreiseverweigerungen im Schengener Informationssystem auszuschreiben. Dies gilt insbesondere für Einreiseverbote. Voraussetzung dafür ist immer, dass ein nationales Einreiseverbot besteht und die Person weder Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA-Staates ist noch eine Aufenthaltsbewilligung eines solchen Staates besitzt noch Familienangehöriger eines Staatsangehörigen aus einem EU- oder EFTA-Staat ist.

b) Nationales Recht

Das BFM verfügt gestützt auf das Ausländergesetz AuG für den unter Punkt 2 genannten Personenkreis Einreiseverbote, wenn die betreffenden Asylbewerber Sozialhilfekosten verursacht haben, was bei Asylsuchenden in der Regel der Fall ist.